

**Turngemeinde Herbede e.V. 1926 Fassung vom  
Jugendsatzung - Fassung vom 16.02.2013**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Organe	3
§ 4	Vereinsjugendtag	<b>3</b>
§ 5	Vereinsjugendausschuss	4
§ 6	Jugendsatzungsänderung	5

## **§ 1 Name**

Die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr der Turngemeinde Herbede e.V. 1926 bilden die Vereinsjugend.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinsführung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege und sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports , der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- d) Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugend innerhalb der Turngemeinde Herbede e.V 1926 sind

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der TGH. Sie bestehen aus den Jugendlichen der Abteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitgliedern.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahl der Deligierten zu Jugendtagungen , zu denen der Verein Deligationsrecht hat.
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 3 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Die gewählten Jugendlichen der TGH, die gewählten und berufenen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) Jugendleiter/in
  - b) Stellvertreter/in
  - c) Kassenwart/in
  - d) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch keine 18 Jahre alt sind.
2. Der Vereinsjugendleiter des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter/in ist Mitglied des Turnrates des Gesamtvereins. Seine Rechte nimmt in Abwesenheit sein Stellvertreter wahr.
3. Die unter 1. a-d genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins bis zum 18.Lebensjahr.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Jugendsatzungsänderung**

Änderungen der Jugendsatzung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 / 4 der anwesenden Stimmberechtigten.

58456 Witten-Herbede, den 16.2.2013

Die Satzung wurde am 30.07.2017 redaktionell überarbeitet.